

## Wegleitung für Kandidatinnen und Kandidaten der kantonalen Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung und der Berufsmaturitätsprüfungen

### Prüfungsaufgebote

Die Prüfungsfächer, -orte, -daten und -zeiten sowie die Expertenzuteilungen sind verbindlich. Nachträgliche Umteilungen werden nur vorgenommen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine unvoreingenommene und objektive Leistungsbeurteilung gefährdet erscheint. Entsprechend begründete Gesuche sind innert Wochenfrist seit Erhalt des Prüfungsaufgebots schriftlich bei der zuständigen Prüfungskreisleitung einzureichen.

### Militärdienst

Kandidaten im Militärdienst erhalten gegen rechtzeitige Vorweisung des Prüfungsaufgebotes den erforderlichen Urlaub. Der Kommandant muss auch genügend Zeit für die Hin- und Rückreise bewilligen.

### Nachteilsausgleich

Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung die Prüfungen nicht oder nur teilweise unter normalen Bedingungen ablegen können, haben spätestens mit der Anmeldung zu den Prüfungen auf dem Formular der Fachstelle Lehraufsicht einen Antrag für die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich zu stellen und ein Attest der basel-städtischen Fachstelle Förderung und Integration (FFI) sowie gegebenenfalls die bisher festgelegten Massnahmen beizulegen.

### Material

Zu schriftlichen Prüfungen sind nicht radierbare Schreibstifte (keine rote Farbe) mitzubringen. Prüfungsunterlagen, Papier und weiteres erforderliches Material wird zur Verfügung gestellt.

### Hilfsmittel

Zulässige bzw. mitzubringende Hilfsmittel sind im Prüfungsaufgebot vermerkt.

Ein Austausch der Hilfsmittel unter den Kandidatinnen und Kandidaten ist nicht gestattet. Jede Kandidatin und jeder Kandidat ist für die einwandfreie Anwendbarkeit selbst verantwortlich. Die Benützung von Hilfsmitteln entbindet nicht davon, den Lösungsweg der Aufgabe lückenlos darzustellen.

### Entschuldigtes und unentschuldigtes Fernbleiben

Können Kandidatinnen und Kandidaten aus wichtigem Grund nicht zu einer Prüfung erscheinen, haben sie dies unverzüglich, spätestens jedoch innert 24 Stunden seit der versäumten Prüfung der Prüfungskreisleitung mitzuteilen und schriftlich unter Angabe des Grundes zu belegen.

Als wichtige und damit entschuld bare Gründe in Betracht kommen Krankheit oder Unfall, Todesfall im engen Familien- oder Freundeskreis oder Mutterschaft. Bei Geltendmachung gesundheitlicher Gründe muss zuzätzlich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Die Prüfungskreisleitung entscheidet, ob ein entschuldbarer Grund gegeben ist und gegebenenfalls die Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt in der laufenden Prüfungssession verschoben werden kann oder im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungen abzulegen ist.

Bleiben Kandidatinnen und Kandidaten ohne wichtigen Grund der Prüfung fern, wird ihnen in der betreffenden Prüfung die Note 1 erteilt.

### **Prüfungsrücktritt**

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich während der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage fühlen die Prüfung zu absolvieren, sind verpflichtet sich sofort bei einer anwesenden Prüfungsexpertin oder einem anwesenden Prüfungsexperten zu melden.

Sofern sie nach Absprache mit der Expertin oder dem Experten die Prüfung verlassen, haben sie die Prüfungskreisleitung innert 24 Stunden schriftlich unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses zu orientieren. Auf nach den Prüfungen gemeldete Krankheiten kann nicht mehr eingegangen werden.

Die Prüfungskreisleitung entscheidet, ob der Prüfungsrücktritt begründet ist und gegebenenfalls die Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt in der laufenden Prüfungssession verschoben werden kann oder im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungen abzulegen ist.

Erweist sich ein Prüfungsrücktritt als unbegründet, erfolgt eine Bewertung aufgrund der gelösten Prüfungsaufgaben.

### **Prüfungsdurchführung**

Die Prüfungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Es können Mitglieder der Prüfungskommission und Mitarbeitende des Bereichs Mittelschulen und Berufsbildung des Erziehungsdepartements sowie ausnahmsweise weitere Behörden und Institutionen anwesend sein.

### **Identitätskontrolle**

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen können.

### **Verspätetes Eintreffen am Prüfungsort**

Bei verspätetem Eintreffen am Prüfungsort hängt der Anspruch auf eine ungekürzte Prüfungszeit oder einen neuen Prüfungstermin vom Grund der Verspätung ab.

Bei verspätetem Eintreffen aus selbstverschuldetem Grund wird der Zutritt verweigert und die Note 1 erteilt. Bei leichten Verspätungen kann die Prüfungskreisleitung der Kandidatin oder dem Kandidaten die Zulassung zur Prüfung während der verbleibenden Prüfungsdauer gewähren.

### **Stören der Prüfung**

Ungebührliches Benehmen oder erhebliches Stören der Prüfung führt zur Wegweisung von dieser Prüfung. Nicht abgelegte Prüfungsteile werden mit null Punkten bewertet.

In schweren Fällen kann die Prüfungskreisleitung eine Kandidatin / einen Kandidaten von der gesamten Abschlussprüfung ausschliessen. Die gesamte Abschlussprüfung gilt dann als nicht bestanden.

### **Unregelmässigkeiten**

Das Verwenden oder das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln sowie jede andere Unredlichkeit führen in der Regel zum sofortigen Ausschluss von der gesamten Abschlussprüfung. Die gesamte Abschlussprüfung gilt damit als nicht bestanden.

In leichten Fällen kann die Prüfungskommission von einem Ausschluss absehen und einen angemessenen Notenabzug bis zur Note 1 vornehmen.

### **Noten und Notenbekanntgabe**

Die Prüfungsnoten werden aufgrund der in den Bildungsverordnungen enthaltenen Vorschriften des entsprechenden Lehrberufs errechnet.

Die Noten von Teilprüfungen werden laufend schriftlich mitgeteilt. Einsichtnahme in die eigenen Prüfungsunterlagen kann erst nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung genommen werden.

## **Beanstandungen**

Beanstandungen, welche den Prüfungsablauf betreffen, sind, soweit möglich, unverzüglich der anwesenden Expertin oder dem anwesenden Experten mitzuteilen, jedenfalls aber unmittelbar nach dem zu beanstandenden Vorfall der Prüfungskreisleitung schriftlich begründet anzuzeigen.

## **Gebühren bei unbegründetem Rücktritt oder unentschuldigtem Fernbleiben**

Bei unbegründetem Rücktritt oder unentschuldigtem Fernbleiben von Prüfungen kann die zuständige Prüfungskreisleitung eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 250 erheben.

## **Prüfungsergebnis**

Die relevanten Termine werden auf der schuleigenen Internetseite publiziert.

Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten mit Ausbildungsort im Kanton Basel-Stadt, die die Prüfungen bestanden haben, werden auf der schuleigenen Internetseite veröffentlicht.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfungen bestanden haben, wird der Notenausweis zusammen mit dem Fähigkeitszeugnis anlässlich der Schlussfeier übergeben.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfungen nicht bestehen, und ihren Ausbildungsbetrieben wird das detaillierte Prüfungsergebnis mit Zustellung einer Notenbescheinigung eröffnet.

Vor Eröffnung des detaillierten Prüfungsergebnisses werden keine Mitteilungen über den Verlauf der Prüfungen oder einzelner Prüfungsteile gemacht oder entsprechende telefonische Auskünfte erteilt.

## **Wiederholung der Prüfung**

Ungenügende Prüfungsfächer bzw. Qualifikationsbereiche können jeweils zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Es sind höchstens zwei Wiederholungen möglich.

## **Einsprache**

Kandidatinnen und Kandidaten oder deren gesetzliche oder mandatierte Vertretungen können gegen das Ergebnis der Abschlussprüfung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dessen Eröffnung schriftlich und hinreichend begründet Einsprache bei der im Prüfungsprogramm bezeichneten Prüfungskommission erheben.

## **Akteneinsicht**

Alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren gesetzlichen oder mandatierten Vertretungen können Einsicht in ihre eigenen Prüfungsunterlagen nehmen.

## **Rekurs**

Gegen einen Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen seit seiner Eröffnung Rekurs bei der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Erziehungsdepartements angemeldet werden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist eine Rekursbegründung einzureichen. Das Rekursverfahren ist im Falle einer Abweisung des Rekurses gemäss den kantonalen Gebührenvorschriften kostenpflichtig (i.d.R. CHF 400–700).